

Satzung für die Erwin Fromme Stiftung des Agrarhandel

§1

Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Erwin Fromme Stiftung des Agrarhandels

Der vormalige Name lautete: Erwin Fromme Stiftung des privaten Landhandels. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 38378 Warberg.

§2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die nachhaltige Förderung der Berufsbildung junger Agrarhandelskaufleute in Deutschland. Dies geschieht im Einzelnen durch die Förderung von:
 - Qualifizierungsmaßnahmen im Beruf,
 - Praktika in der Agrarwirtschaft anderer Länder,
 - wissenschaftlichen Arbeiten in der Agrarwirtschaft,
 - Fortbildungsveranstaltungen des Burg Warberg e.V.
2. Die Förderung erfolgt durch die Vergabe von Stipendien auch in Kombination mit der Finanzierung und Bereitstellung entsprechender Angebote und sonstiger Maßnahmen, die mit dem Zweck der Stiftung zusammenhängen oder geeignet sind, ihn unmittelbar zu fördern.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§4

Stiftungsvermögen

1. Das Grundkapital der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Bankguthaben in Höhe von DM 125.000,00.
2. Der Kapitalstock ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit erforderlich oder wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Hierbei ist die vom Kuratorium beschlossene Anlagenrichtlinie zu berücksichtigen.
3. Zustiftungen wachsen dem Kapitalstock zu.

§5

Mittelverwendung

Die Mittel der Stiftung, insbesondere Erträge, die erwirtschaftet werden und alle Spenden, die der Stiftung zugewendet werden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und den Spenden, die die Stiftung ohne besondere Zweckbestimmung erhält, vorab zu decken und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

„Der Agrarhandel e.V.“ erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

§7

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Präsidium des „Der Agrarhandel e.V.“ bestellt und abberufen werden. Unter den Mitgliedern des Kuratoriums müssen sich befinden:

- a) zu dessen Lebzeiten Herr Erwin Fromme,
- b) ein Präsidiumsmitglied sowie ein Vertreter eines niedersächsischen Mitgliedsunternehmens des „Der Agrarhandel e.V.“
- c) ein Mitglied des Vorstandes des Burg Warberg e.V.

Für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Kuratoriums bestehen hinsichtlich des Personenkreises keine Beschränkungen.

- 2. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre; sie können beliebig oft wiederbestellt werden. Sie bleiben bis zur Neubestellung des neuen Mitglieds oder Feststellung des Präsidiums des „Der Agrarhandel e. V.“, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 1 keine unmittelbare Nachfolge bestellt wird, im Amt.
- 3. Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beschluss soll einstimmig gefasst werden. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Hiernach ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 4. Jedes Kuratoriumsmitglied ist berechtigt, sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratoriumsvorsitzenden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende niederzulegen.
- 5. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte Mitglieder anwesend ist. Von einer physischen Präsenz kann abgesehen werden, und es können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren und mit Hilfe von modernen Kommunikationsmitteln gefasst werden. Über die Art der Sitzungsdurchführung oder der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende des Kuratoriums. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§8

Aufgaben des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vergabe der Stipendien,

- b) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplanes und des Jahresberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - f) Angelegenheiten, die einer Entscheidung der Stiftungsbehörde bedürfen.
2. Das Kuratorium kann weitere Gegenstände bestimmen, die in seinen Aufgabenbereich fallen.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium gewählt.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10

Vertretung der Stiftung / Aufgaben des Vorstands

1. Die Vertretung der Stiftung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Das Kuratorium kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Leitung der Stiftung einschließlich der Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung und ihres Vermögens,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stipendien,

- c) die Erstellung von Wirtschaftsplan, Jahresbericht und Jahresabschluss,
 - d) die unverzügliche Anzeige von Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane bei der Stiftungsbehörde.
3. Um die Vorstandstätigkeit und damit die Vorstandsbesetzung und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erleichtern, kann sich der Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Absatz 2, insbesondere der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, durch Dritte unterstützen lassen. Diese können hierfür eine angemessene Vergütung erhalten, über deren maximale Höhe das Kuratorium entscheidet.

§ 11

Jahresabrechnung

Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresabrechnung zusammen mit einer Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Satzungsänderungen, Zusammenlegung

1. Änderungen dieser Satzung oder die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung der Stiftung kann vom Kuratorium nur einstimmig beschlossen werden. Ein derartiger Beschluss muss gefasst werden, wenn der steuerbegünstigte Zweck weggefallen ist. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an den Freundeskreis Burg Warberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

In- und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05./07.10.1999, zuletzt geändert am 05.02.2009 außer Kraft. Die Änderungen dieser Satzung treten mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.